



[Beamte@dbb.de](mailto:Beamte@dbb.de)

nachr.: DPoIG Bund

**Volker Hesse**  
Stellvertretender Vorsitzender

03.07.2025

## **Besonderes Verwaltungsrecht**

Änderung des UZwG,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der für uns äußerst wichtigen Gesetzesänderung.

Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft fordert seit langer Zeit die Aufnahme von Distanz-Elektroimpulsgeräten in das UZwG – allerdings als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und nicht als Waffe!

Dies hat zwei wesentliche Aspekte:

1. Nach unserer Auffassung staffelt sich das UZwG nach dem Maß der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat 2021 den Taser bei der Polizei eingeführt und eine Studie bei der Uniklinik Köln in Auftrag gegeben, um die Folgen der Elektroschockpistolen auf Blutwerte, Herz, Atmung oder Muskeln zu untersuchen. Die Uni Köln stellt in ihrem Gutachten oberflächliche Hautverletzungen (50%) und Sturzfolgen (<10%) fest, insgesamt seien gesundheitliche Folgeschäden eher selten und meist weniger schwer als z.B. bei Schusswaffen.

Betrachtet man die Mittel des UZwG, so muss dasselbe Verletzungsrisiko bereits beim Einsatz körperlicher Gewalt angenommen werden, während dem Einsatz einer

Schusswaffe grundsätzlich das Risiko einer tödlichen Verletzung immanent ist. So ist der Taser folgerichtig dazwischen anzusiedeln.

Die Zwangsmittel nach § 2 Abs. 4 UZwG verursachen (neben der Schusswaffe) bei ihrem Einsatz in der Regel Verletzungen wie schmerzhaftes Prellungen, länger anhaltende Schleimhautreizungen oder Übelkeit bzw. Beeinträchtigungen des Gehörs und so weiter, während die Zwangsmittel nach § 2 Abs. 3 UZwG bei normaler Anwendung entweder gar keine oder nur leichte Verletzungen nach sich ziehen (z.B. Haltemale am Arm beim Hundeeinsatz).

Eingeordnet in diese Skala **muss** der Taser als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingestuft werden.

2. Während § 2 Abs. 3 UZwG Hilfsmittel beschreibt, die vor allem in statischen Lagen Anwendung finden, greift ein Polizist in dynamischen Lagen auf Waffen nach Abs. 4 zurück. Wenn Sie beispielsweise ein mit einem Messer bewaffnetes polizeiliches Gegenüber vor sich haben, so lässt sich die Gefahr mit körperlicher Gewalt oder Hilfsmitteln (z.B. Hebeltechniken, Diensthund, aber auch der Taser) solange erfolgreich abwehren, wie die Person keine Angriffsneigung zeigt. Wenn aber diese Lage in eine dynamische Situation, sprich einen Angriff umschlägt, dann sind die Hilfsmittel (und auch der Taser) im Grunde ungeeignet. Der Griff zu einer der aufgezählten Waffen ist unausweichlich.

Auch aus diesem Blickwinkel gehört also der Taser in § 2 Abs. 3 UZwG.

Die Notwendigkeit der Einstufung des DEIG als Waffe ist sachlich kaum zu belegen und aus unserer Sicht eher ein Politikum. Dafür spricht auch, dass in der Begründung des Gesetzesentwurfs die vorgesehene Einstufung mit keinem Wort erläutert bzw. der DEIG zu den anderen Zwangsmitteln abgegrenzt wird.

**Aus vorgenannten Gründen haben wir ganz erhebliche Bedenken gegen die Einstufung als Waffe.**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe mit herzlichen Grüßen,

Volker Hesse